

## Einführung von Steuern im Gouvernement Warschau.

Im Gebiet des Generalgouvernements Warschau sind nach dem amtlichen deutschen „Verordnungsblatt“ für dieses Gebiet mit Wirkung vom 1. Januar 1916 zur Einführung gelangt: eine Hypothekensteuer, eine Kapitaleinkommensteuer und eine Wohnsteuer.

Kapitalien und der Kapitalwert von Renten unterliegen einer jährlichen Steuer von 0,75 v. H., wenn sie als Schuld durch Immobilien gesichert sind. Steuerfrei sind: 1. Kapitalien unter 100 Rubel; 2. Kapitalien, die den Klein-Kreditanstalten geschuldet werden; 3. Renten, welche von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung oder von einem noch nicht eingetretenen, nur hinsichtlich des Zeitpunktes ungewissen Ereignis abhängen; 4. eingetragene Hypotheken-Kapitalien, deren Gläubiger oder Schuldner Unternehmungen sind, die nach den russischen Gesetzen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind.

Der Kapitaleinkommensteuer unterliegt das Einkommen (Zinsen, Dividenden usw.) aus folgenden Kapitalanlagen: 1. aus öffentlichen und privaten Wertpapieren aller Art; 2. aus Einlagen und aus laufenden Rechnungen bei Kreditunternehmungen, Sparkassen, Banken, Wechselstuben aller Art; 3. aus Kapitalien, welche Privatpersonen oder zur öffentlichen Rechnungslegung nicht verpflichtete Unternehmungen an solche Handels- und Industrieunternehmungen ausgeliehen haben, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind und die prozentuale Gewinnsteuer (prozentuale Zuschlagsteuer) zahlen; 4. aus hypothetisch sichergestellten Kapitalien, deren Gläubiger Unternehmungen sind, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind. Ausgenommen hiervon sind die hypothetisch sichergestellten Kapitalien der Pfandbriefbanken. Die Steuer beträgt 7 1/2 v. H.

Die Orte, in welchen die Wohnsteuer erhoben wird, sowie ihre Einteilung nach den Klassen des Tarifs bestimmt der Verwaltungschef beim Generalgouvernement. Steuerpflichtig sind alle Inhaber von Wohnungen oder Wohnräumen mit dem in dem nachstehenden Tarife aufgeführten Mietwerte, ohne Rücksicht darauf, ob die Wohnungen oder Wohnräume gemietet sind oder als Amtswohnung oder unentgeltlich benutzt werden oder sich in eigenen Häusern befinden. Nicht steuerpflichtig sind: 1. diejenigen Reichsdeutschen, welche in Deutschland direkte Staatssteuern zahlen; 2. die diplomatischen Vertreter und Konsularbeamten fremder Staaten, wenn sie Untertanen des betreffenden Staates sind; 3. die Geistlichkeit aller Konfessionen; 4. die Inhaber von Zimmern, für die nach § 4 der Abvermieter steuerpflichtig ist; 5. die Inhaber und Inassen von Wohltätigkeitsanstalten (Verpflegungshäusern, Krankenhäusern, Armenhäusern, Internaten von Jünglingen, Arbeiterwohnhäusern usw.). § 4 bestimmt: Die Wohnsteuer wird von dem Jahresmietwerte der Wohnungen oder der Wohnräume einschließlich der Bedientenwohnungen, Ställe, Wagenschuppen, Hausgärten, Parkanlagen und des anderen Zubehörs erhoben. Eine Wohnung, welche nicht ausschließlich zu Wohnzwecken, sondern auch zu gewerblichen Zwecken benutzt wird, ist nach dem Gesamtmietwert sämtlicher Räume zu besteuern. Die Abvermieter von einzelnen möblierten oder unmöblierten Zimmern zahlen die Wohnsteuer nach dem Mietwerte der ganzen Wohnung. Der Tarif für die Wohnsteuer sieht 4 Klassen von Orten vor.